

SCHUL- UND PRÜFUNGSREGLEMENT

24.04.2003



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire CSFPP
Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario CSFPP

SCHWEIZERISCHES AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR DAS STRAFVOLLZUGSPERSONAL (SAZ)

SCHUL- UND PRÜFUNGSREGLEMENT VOM 24. APRIL 2003

GESTÜTZT AUF

Artikel 5 Abs. 5 lit. d) sowie Art. 7 Abs. 2 lit. a) der Stiftungsurkunde des **Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal** in ihrer Fassung vom 26. Juni 1987 und den Lehrplan 95 (Grundkurs), welcher durch den Schulrat am 7. September 1992 verabschiedet und durch die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) am 21. Dezember 1992 genehmigt worden ist und das Reglement vom 29. November 2002 über die Berufsprüfung für den eidgenössischen Fachausweis als Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug erlässt der Schulrat folgendes Reglement:

REGLEMENT

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form in Gebrauch. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen in der Regel jedoch auf die männliche Form.

A. Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)

Art. 1

Aufgaben des SAZ

1. Das SAZ ist gesamtschweizerisch beauftragt, die Grundausbildung (Grundkurs), die berufliche Fortbildung, die Weiterbildung sowie Spezialkurse durchzuführen. Die Programme dieser Ausbildungen sind in erster Linie für Personen bestimmt, die im Vollzug von Strafen, Massnahmen oder von Untersuchungshaft tätig sind, in zweiter Linie für Personenkategorien, die mit anderen Aufgaben des strafrechtlichen Sanktionenwesens beauftragt sind.
-

2. Das SAZ nimmt diesen Auftrag wahr, indem es gesamtschweizerisch folgende Kurse organisiert:
 - a. Die Grundausbildung (Grundkurs) für Kandidaten der Ausbildung zum Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis;
 - b. Weitere höhere Berufsbildungen¹, die durch das Bundesgesetz für Berufsbildung (BBG) zugelassen sind;
 - c. Kurse im Rahmen der beruflichen Fortbildung;
 - d. Weiterbildungskurse;
 - e. Spezialkurse sowie Seminare.
-

Art. 2 Kursprogramme

Das SAZ informiert die zuständigen Behörden sowie die betroffenen Anstalten und Institutionen regelmässig über die mittel- und langfristig geplanten Kurse².

Art. 3 Aufnahmebedingungen

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Teilnahme an Kursen sind in der Regel:
 - a. ein Anstellungsverhältnis in einer Anstalt oder Institution des schweizerischen strafrechtlichen Sanktionenwesens;
 - b. eine Anmeldung durch den jeweiligen Arbeitgeber oder mit dessen Einverständnis durch den Teilnehmer selbst;
 - c. eine gute allgemeine Ausbildung sowie der Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Diploms;
 - d. die Verpflichtung, die Ziele der Ausbildung ernsthaft anzustreben.
 2. Das SAZ kann weitere Zulassungsbedingungen aufstellen, wenn Charakter und Inhalt der betreffenden Kurse dies erfordern.
 3. Bestehen keine spezifischen Bestimmungen, entscheidet der Direktor des SAZ über Zulassung und Status der Hörer sowie über weitere Kategorien von Kursteilnehmenden.
-

¹ z.Z. im Projektstadium

² s. www.prison.ch

Art. 4 Anmeldungen

Die Anmeldungen zu den Kursen müssen auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Formularen beim SAZ fristgerecht und mit den nötigen Zusatzdokumenten versehen eingereicht werden.

Art. 5 Aufnahme

1. Der Direktor des SAZ entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kursteilnehmers.
2. Kann das Ausbildungszentrum wegen der grossen Zahl von Anmeldungen oder aus anderen Gründen nicht alle Kandidaten aufnehmen, sucht der Direktor des SAZ eine Lösung über ein Konsensverfahren mit den betroffenen Anstalten oder Institutionen. Für dieses Konsensverfahren kann er den Sekretär des betroffenen Konkordats beiziehen.
3. Kann keine Einigung erzielt werden oder wird gegen einen formellen Entscheid des Direktors des SAZ Beschwerde eingereicht, so entscheidet der Schulausschuss endgültig und in letzter Instanz.

Art. 6 Lehrpläne

1. Ein Lehrplan bestimmt die Dauer und Fachbereiche des Unterrichts des Grundkurses für die Ausbildung zum Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug. Er bestimmt die jeweiligen Inhalte der theoretischen sowie der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz.
2. Die weiteren Kurse sind gemäss Weisungen des Direktors des SAZ oder durch spezifische Lehrpläne organisiert.

Art. 7 Zusammenarbeit zwischen Ausbildungszentrum und Anstalten oder Institutionen

1. Die Anstalten und Institutionen betreuen ihre Mitarbeiter während des Praktikums, wenn dieses Bestandteil der Ausbildung ist. Gemäss den Richtlinien des SAZ wird ihm Bericht erstattet.

2. Während des Grundkurses orientiert das Ausbildungszentrum die Anstalten oder Institutionen über die Beurteilung ihrer Mitarbeiter, indem den Direktionen vertraulich eine Kopie des Notenblattes ihrer Kandidaten zugestellt wird.

3. Über aussergewöhnliche Vorkommnisse und Vorfälle von ihren Mitarbeitern informiert das SAZ die Direktionen der betreffenden Anstalten oder Institutionen.

Art. 8 Zertifikat und weitere Abschlussdokumente

1. Das Ausbildungszentrum kann nach Abschluss einer Ausbildung folgende Dokumente erteilen:
 - a. ein Zertifikat;
 - b. eine Kursbestätigung;
 - c. eine einfache schriftliche Bestätigung.

2. Die Einzelheiten sind unter den jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Kurse sowie anderer spezifischer Reglemente geregelt³.

Art. 9 Disziplinarrecht

1. Während der Kurse bleiben die Kursteilnehmer den kantonalen Bestimmungen betreffend das Personal oder jenen der Institutionen, in deren Dienst sie eingestellt wurden, unterstellt.

2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den ihnen durch die Schule vermittelten Ausbildungen aufmerksam zu folgen, die Weisungen des SAZ zu beachten, sich korrekt zu verhalten und keinen negativen Einfluss auf den Unterricht auszuüben.

3. Teilnehmer, die sich nicht an die Reglemente, Weisungen oder Schulordnung halten oder sonst zu schwerwiegenden oder wiederholten Klagen Anlass geben, können vom Direktor des SAZ unter Meldung an die Anstalt oder an die zuständige Behörde ausgeschlossen werden.

³ z.B. eidg. Reglement vom 29.11.2002 für Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug.

Art. 10

Entscheide, Streitigkeiten und Beschwerden

1. Gegen Entscheide des Direktors des SAZ oder der Expertenkommission betreffend die Aufnahme zu den Kursen oder zu den Prüfungen (Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 14 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 2), den Disziplinausschluss (Art. 9) oder der Ausschluss von den Prüfungen (Art. 28) kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Schulausschuss Beschwerde einreichen. Der Entscheid des Schulausschusses ist endgültig.
2. Die Beschwerde zuhanden des Präsidenten des Schulausschusses muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Die vorliegenden Beweismittel sind der Beschwerde beizufügen.
3. Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Bestimmungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.
4. Der Präsident des Schulausschusses kann auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung gewähren.
5. Weitere Streitigkeiten zwischen dem Direktor des SAZ einerseits und den Kursteilnehmern, den Referenten oder den Anstalten / kantonalen zuständigen Behörden andererseits sowie unter Vorbehalt der Bestimmungen der Stiftungsurkunde zwischen den verschiedenen Gremien des SAZ können dem Schulausschuss unterbreitet werden. Kann der Schulausschuss keine Einigung erreichen, so entscheidet er endgültig.

Art. 11

Kosten

1. Die Kosten für die Ausbildung, Unterkunft und Verpflegung während der theoretischen Ausbildung gehen in der Regel zu Lasten des Ausbildungszentrums. Das SAZ kann in begründeten Fällen Abweichungen vorsehen.
2. Die Entlohnung, Versicherungskosten sowie die Reisespesen der Kursteilnehmer auf dem Wege zur Ausbildung gehen zu Lasten der jeweiligen kantonalen Behörden.
3. Die Prüfungsgebühren werden in der Regel durch das SAZ getragen. Das SAZ bestimmt die Ausnahmen.
4. Die Gebühren, die durch das BBT erhoben werden für die Erstellung der Fachausweise oder weiterer Dokumente, sowie die Eintragsgebühren werden von den Betroffenen getragen.

Art. 12 Lehrkörper

1. Das SAZ rekrutiert den Lehrkörper gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde (Art. 6 Abs. 3 lit. a) sowie den Voraussetzungen, die im Berufsbildungsbereich verlangt werden.
2. Wenn keine abweichenden vertraglichen Bestimmungen gelten, werden alle Dozenten und weitere Mitarbeiter privatrechtlich vom SAZ angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Auftrages (Art. 394 ff OR) ohne Berücksichtigung des jeweiligen Systems der Sozialabgaben bei Honorarabrechnungen.

Art. 13 Dozentenkonferenz und Konferenz der Leiter der Fachbereiche

1. Das SAZ ist für die Durchführung der Kurse zuständig und überprüft die Erfahrungen im Unterricht regelmässig.
2. Das SAZ erarbeitet die Grundsätze zur Bestimmung der Ausbildungsziele und revidiert sie entsprechend der Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionen. Dazu kann sie Dozenten beiziehen und Arbeitsgruppen organisieren.
3. Die Kompetenzen des Schulrates und des Schulausschusses bleiben gemäss Stiftungsurkunde des SAZ vorbehalten.

KAPITEL II

GRUNKURS

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Grundsatz

1. Die Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels regeln die Voraussetzungen zur Zulassung zum Grundkurs und den Examen, ihre Organisation wie auch die Bedingungen zur Erteilung der Titel und Abschlussdokumente, die nach dem gesamtschweizerisch organisierten Grundkurs durch das SAZ erteilt werden.
2. Für Kandidaten, welche den eidgenössischen Fachausweis erlangen wollen, bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Berufsprüfung für Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug vom 29. November 2002 vorbehalten (im Folgenden: eidgenössisches Reglement).
3. Die Kursteilnehmer, welche die Aufnahmebedingungen zum Fachausweis (Schlussexamen) gemäss eidgenössischem Reglement nicht erfüllen, können das Zertifikat (ohne eidgenössische Anerkennung) als Mitarbeiter / Mitarbeiterin für Justizvollzug anstreben.
4. Für das SAZ-Schlussexamen zum Zertifikat eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin für Justizvollzug wird das eidgenössische Reglement analog angewendet. Spezifische Bestimmungen dieses Reglements bleiben vorbehalten, wie u.a. der Rechtsweg sowie die Rollen und Kompetenzen der Gremien und Kommissionen des SAZ. Die Expertenkommissionen legen die nötigen Richtlinien fest.
5. Über die Zulassung zum Grundkurs entscheidet der Direktor des SAZ.

Art. 15

Anforderungen der Ausbildung

1. Erstes Ausbildungsjahr (Einführung, kantonale Theorie und Praxis)

Nach der Einführung muss der Kandidat die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen, sowie ein Praktikumszeugnis vorlegen, das bestätigt:

-
- a. dass er während mindestens 6 Monaten in einer durch das SAZ anerkannten Institution ein Praktikum absolviert hat und.
 - b. dass er die im Lehrplan vorgeschriebene anstaltsinterne oder kantonale Ausbildung in praktischer sowie theoretischer Hinsicht erhalten hat.
-

2. Zweites Ausbildungsjahr (Grundkurs Phase I)

Im zweiten Jahr wird während 9 Wochen eine theoretische Ausbildung durchgeführt. Am Ende dieser Zeitspanne ist über die unterrichteten Fächer eine Zwischenprüfung abzulegen. Für diese Zwischenprüfung unterstehen alle Kandidaten (eidgenössischer Fachausweis oder Zertifikat) diesem Reglement.

3. Drittes Ausbildungsjahr (Grundkurs Phase II)

Im dritten Jahr ist ein theoretischer Unterricht von 6 Wochen zu absolvieren. Am Ende dieser Phase werden die unterrichteten Fächer in einer Schlussprüfung geprüft. Die Schlussprüfung beinhaltet ausserdem das Einreichen einer Projektarbeit. Für diese Schlussprüfung unterstehen die Kandidaten zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises dem eidgenössischen Reglement. Die weiteren Kandidaten bleiben gemäss Art. 14 dem vorliegenden Reglement unterstellt.

Art. 16 Anmeldung

-
1. Die Anmeldung für die Teilnahme am Grundkurs ist von der Anstaltsleitung oder der zuständigen Behörde auf dem vorgeschriebenen Formular beim SAZ einzureichen. Darüber hinaus muss der Kandidat angeben, in welcher Sprache er die Kurse besuchen und die Prüfungen ablegen will.
 2. Folgende Dokumente müssen der Anmeldung zum Grundkurs beigelegt werden:
 - Kopien der Diplome und Ausweise
 - Eine kurze Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
-

Art. 17

Praktikumszeugnis

1. Das Praktikumszeugnis enthält eine Beurteilung der praktischen Arbeit des Kandidaten. Es ist durch seine Direktion auszustellen; ein erstes Mal vor Beginn des Grundkurses, ein zweites Mal vor dessen Abschluss auf dem von der Expertenkommission vorgeschriebenen Formular.
2. Die Beurteilung ist zu begründen.
3. Die Beurteilung bestätigt, ob der Kandidat die Ziele seiner praktischen Ausbildung erreicht hat.

Art. 18

Projektarbeit

1. Jeder Kandidat hat eine Projektarbeit einzureichen und zu präsentieren. Im Zeitpunkt der Zwischenprüfung hat der Kandidat der Schulleitung das dafür gewählte Thema zu unterbreiten.
2. Die Anforderungen für die Projektarbeit werden in Richtlinien des SAZ festgelegt.

Art. 19

Absenzen

1. Weist der Kandidat während des Grundkurses Absenzen von mehr als 7 Kurstagen auf, muss er den Grundkurs in der Regel wiederholen.
2. Ausgenommen davon sind Absenzen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden.
3. Bei Absenzen von mehr als 7 Tagen Dauer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Kursteilnehmers über die Weiterführung der Ausbildung und ihre Bedingungen.

B. Prüfungskommission und Expertenkommissionen

Art. 20

Aufgaben der Kommissionen

1. Die Durchführung der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis für Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug ist gemäss Bundesreglement der Prüfungskommission übertragen.
2. Die Expertenkommissionen werden für die Durchführung des vorliegenden Reglements konstituiert. Die Organisation und die Durchführung der Examen der Zwischenprüfung wird ihnen für alle Kandidaten übertragen. Sie sind auch zuständig für die Schlussprüfung jener Kandidaten, die das Zertifikat des SAZ anstreben.

Art. 21

Expertenkommissionen⁴

1. Für die deutschsprachige Schweiz einerseits und für die Westschweiz und das Tessin andererseits besteht je eine Expertenkommission.
2. Jede Expertenkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Expertenkommissionen konstituieren sich selbst und organisieren ihre Aufgaben, indem sie:
 - a. die Richtlinien und Weisungen zum Prüfungsreglement erlassen;
 - b. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen festsetzen;
 - c. die Prüfungsfächer und die Form der Prüfungen bestimmen;
 - d. die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben veranlassen und die Prüfungen durchführen;
 - e. die Examinatoren und Experten bestimmen und einsetzen;
 - f. über die Abgabe des Zertifikats und der allfälligen Preise entscheiden;
 - g. Anträge behandeln;
 - h. über allfällige Sanktionen entscheiden;
 - i. einzelne Aufgaben wenn nötig dem Sekretariat des SAZ übertragen.

⁴ Die Expertenkommission ist eine Kommission im Sinn der Stiftungsurkunde des SAZ.

Art. 22

Zusammensetzung und Wahl der Expertenkommissionen

1. Die Expertenkommissionen setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.
2. Die Präsidenten und die Mitglieder werden vom Schulausschuss gewählt.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23

Zusammensetzung und Wahl der Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission ist das vom eidgenössischen Reglement in Artikel 3 vorgesehene Gremium. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, wovon 6 durch den Schulrat bestimmt werden (der Präsident, der Vizepräsident sowie 2 weitere Mitglieder aus jeder Expertenkommission).
2. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft alternieren jährlich zwischen den zwei Präsidenten der Expertenkommissionen.
3. Zwei Mitglieder der Direktion des SAZ nehmen von Amtes wegen Einsitz und werden für die jeweilige Sitzung vom Direktor des SAZ delegiert.

C. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Art. 24

Aufsicht und Öffentlichkeit

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des eidgenössischen Reglements werden die Prüfungen unter die Oberaufsicht des Schulausschusses gestellt. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
2. Die Präsentation der Projektarbeit durch die Kandidaten ist öffentlich.
3. In Einzelfällen können die Expertenkommissionen Ausnahmen zulassen.

Art. 25

Anmeldung und Zulassung zu den Examen

1. Wer im Grundkurs eingeschrieben ist und die Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Examen als angemeldet.
2. Eine Nichtzulassung muss dem Kandidaten mit einem formellen Entscheid der Expertenkommission mitgeteilt werden.
3. Für die Kandidaten der Schlussprüfung zum eidgenössischen Fachausweis für Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Reglements vorbehalten.

D. Durchführung der Prüfungen

Art. 26

Grundsatz

1. In der Regel werden jedes Jahr sowohl Zwischen- als auch Schlussprüfungen durchgeführt.
2. Der Kandidat kann sich auf deutsch, französisch oder italienisch prüfen lassen.
3. Der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung im Rahmen des Grundkurses mündlich über das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Prüfungsdaten sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel wie auch über die Ernennung der Experten informiert.

Art. 27

Abmeldung und Rücktritt des Kandidaten

1. Die Abmeldung kann nur aus einem entschuldbaren Grund erfolgen.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a. Militär- oder Zivildienst;
 - b. Krankheit und Unfall;
 - c. Mutterschaft

- d. Todesfall in der Familie;
 - e. dienstliche Prioritäten des Arbeitgebers.
-
2. Der Rücktritt muss dem SAZ unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
-

Art. 28

Täuschungsversuch / unzulässige Hilfsmittel

-
1. Von der Expertenkommission sanktioniert wird, wer:
 - a. unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c. die Prüfungsaufsicht, die Examinatoren oder die Experten zu täuschen versucht.
 2. In der Regel ist der Kandidat von der gesamten Prüfung ausgeschlossen. Die Expertenkommission kann sich in leichten Fällen auf die Erteilung der Note 1 im gegebenen Fach beschränken.
 3. Diese Sanktionen müssen von der Expertenkommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
-

Art. 29

Examinatoren und Experten

-
1. Auf Antrag des Direktors des SAZ bestimmt die Prüfungskommission für die jeweilige Prüfungssession die Examinatoren und Experten.
 2. Als Examinatoren werden in der Regel die Dozenten des betreffenden Faches bestimmt.
 3. Neben den ordentlichen Mitgliedern kann die Expertenkommission auch ad hoc Experten bestimmen.
-

Art. 30

Aufsicht und Durchführung der Prüfungen

1. Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten.
2. Der Examinator und ein Experte nehmen die mündlichen Prüfungen ab.
3. Mindestens zwei Examinatoren und / oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Projektarbeit.

Art. 31

Notensitzung

1. Die Prüfungs- oder Expertenkommission beschliesst über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
2. Die Expertenkommission stellt jedem Kandidaten ein Notenblatt aus und stellt es ihm zu. Dieses wird vom Präsidenten der Expertenkommission und dem Direktor des SAZ unterzeichnet. Es handelt sich um eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Art. 32

Ausstand

1. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten können als Examinatoren und Experten in den Ausstand treten oder müssen auf Antrag eines Kandidaten in den Ausstand treten.
2. Ausstandsbegehren gegen Examinatoren und Experten müssen sobald als möglich, aber mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Expertenkommission schriftlich vorgebracht und begründet werden.
3. Der Präsident entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

E. Prüfungen

Art. 33

Zwischenprüfung

Hauptfächer

1. Die Zwischenprüfung bezieht sich auf den unterrichteten Stoff der ersten 9 Wochen der Grundausbildung und umfasst folgende Hauptfächer:
 - a. Strafvollzugsrecht;
 - b. Welt des Gefängnisses;
 - c. Psychologie;
 - d. Medizin/Psychiatrie.

Nebenfächer

1. Zusätzlich muss der Kandidat zwei weitere Examen aus den Fachbereichen Psychologie, Welt des Gefängnisses, Recht sowie Medizin absolvieren.
2. Die Expertenkommission legt für jede Prüfungssession die zwei Nebenfächer fest.
3. Den Zwischenprüfungen geht eine Repetition des Prüfungsstoffes durch die Examinatoren voraus.

Art. 34

Ausgestaltung der Zwischenprüfung

1. Die Expertenkommission legt Art und Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.
2. Zusammen mit den Examinatoren bestimmt sie die Hilfsmittel, die der Kandidat während der Prüfungen benutzen darf.

Art. 35

Schlussprüfung

1. Für die Kandidaten zum Zertifikat bezieht sich die Schlussprüfung auf den unterrichteten Stoff der gesamten Ausbildung.
2. Die Schlussprüfung wird analog der Bestimmungen des eidgenössischen Reglements durchgeführt.

F. Beurteilung und Notengebung

Art. 36

Beurteilung

1. Die Examinatoren und Experten beurteilen die Leistungen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie der Projektarbeit. Sie legen gemeinsam die Noten fest. Ergeben sich Differenzen bei der Bewertung, so entscheidet die Expertenkommission.
2. Der Durchschnitt der Fächer aus den Zwischen- und Schlussprüfungen wird auf zwei Dezimalstellen genau berechnet.
3. Der Durchschnitt der Noten aus der Zwischenprüfung, der Schlussprüfung sowie der Gesamtdurchschnitt sind im Notenblatt erwähnt. Sie werden auf zwei Dezimalstellen genau berechnet.

Art. 37

Notenwerte

1. Die Leistungen der Kandidaten werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

2. Notenskala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht erfüllt sowie im Fall des Täuschungsversuchs / Gebrauchs von unerlaubten Hilfsmitteln

G. Bestehen und Wiederholen der Prüfungen

Art. 38

Bestehen der Prüfungen

1. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat einen Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht und nicht mehr als zwei ungenügende Noten aufweist.
2. Die Schlussprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat weder für ein Prüfungsfach noch für seine Projektarbeit eine ungenügende Note erreicht.
3. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat:
 - a. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - b. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - c. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 39

Notenblatt und Leistungsbewertung

1. Auf Antrag der Examinatoren und Experten stellt die Expertenkommission jedem Kandidaten ein Notenblatt aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a. die Fachnoten sowie die Note für die Projektarbeit;
 - b. der Durchschnitt der Zwischenprüfung, der Schlussprüfung sowie der Gesamtdurchschnitt;
 - c. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - d. bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.
2. Erreicht der Kandidat mindestens die Note 5, erhält er die Bewertung «gut» im Notenblatt vermerkt.
3. Erreicht der Kandidat mindestens die Note 5,5, erhält er die Bewertung «sehr gut» im Notenblatt vermerkt.

Art. 40

Wiederholung der Zwischenprüfung

1. Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann er sich nur einer Nachprüfung unterziehen.
2. Hat er den verlangten Notendurchschnitt erreicht, jedoch mehr als zwei ungenügende Noten, sind die Fächer zu wiederholen, in welchen eine ungenügende Note erteilt wurde. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der wiederholten Fächer 4 oder mehr beträgt.
3. Hat der Kandidat den verlangten Notendurchschnitt nicht erreicht oder hat er gemäss Artikel 38 Abs. 3 die Prüfung nicht bestanden, so ist die ganze Zwischenprüfung zu wiederholen. Die Prüfung ist im letzteren Fall bestanden, wenn die für die erste Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
4. Die Expertenkommission bestimmt das Datum der Nachprüfungen.

Art. 41

Provisorische Promotion

1. Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden und konnte die Nachprüfung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, wird er provisorisch zur zweiten Phase des Grundkurses zugelassen.
2. Besteht er die Nachprüfung nicht, scheidet er endgültig aus. Auf schriftliches Gesuch der kantonalen Behörde hin kann er den Kurs als Hörer weiter besuchen. In diesem Falle erhält er auf sein Begehren eine durch das SAZ ausgestellte Kursbestätigung.

Art. 42

Wiederholung der Schlussprüfung

1. Entgegen dem eidgenössischen Reglement kann sich der Kandidat, der das Zertifikat anstrebt, nur einer Nachprüfung unterziehen.
2. Die Expertenkommission bestimmt die Daten der Nachprüfung.
3. Im Übrigen werden die Bestimmungen des eidgenössischen Reglements analog angewendet.

H. Zertifikat, Bestätigung und Verfahren

Art. 43

Zertifikat

Wer die Schlussprüfung bestanden hat, ohne sich dem eidgenössischen Examen zu unterziehen, erhält ein Zertifikat des SAZ, welches vom Präsidenten der Expertenkommission und dem Direktor des SAZ unterzeichnet ist.

Art. 44

Kursbestätigung/ einfache schriftliche Bestätigung

1. Hörer, welche die gesamte theoretische Ausbildung absolviert haben, jedoch die Prüfungen nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf ihr Begehren hin eine Kursbestätigung.
2. In allen weiteren Fällen wird auf Anfrage eine einfache schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Art. 45

Rechtsweg

1. Gegen Entscheide der Expertenkommission kann beim Schulausschuss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides Beschwerde eingereicht werden.
2. Das Notenblatt kann nur bei Nichtbestehen der Prüfungen angefochten werden. Vorbehalten bleiben Fälle von Willkür und Verstösse gegen das Reglement des SAZ. Eine Beschwerde bei Bestehen der Prüfung kann nur geprüft werden, wenn der Beschwerdesteller ein rechtliches Interesse vorweisen kann.
3. Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
4. Der Schulausschuss entscheidet nach erfolgter Instruktion durch den Direktor des SAZ endgültig.
5. Die Bewertung des Praktikumszeugnisses unterliegt nicht dem Beschwerderecht. Vorbehalten bleiben allfällige kantonale Rechtsmittel oder Dienstwege.

Art. 46

Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen

1. Unabhängig davon, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist, kann jeder Kandidat innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides in die Prüfungsunterlagen der schriftlichen Prüfungen Einsicht nehmen.
2. Er muss dazu einen schriftlichen Antrag beim SAZ stellen.
3. Die Einsicht wird durch das SAZ organisiert und findet gemäss den von ihm bestimmten Modalitäten in seinem Sekretariat statt. Der Kandidat kann nur seine eigenen Unterlagen einsehen und darf keine Fotokopien erstellen.

I. Auszeichnungen

Art. 47

Auszeichnungen

1. Die Expertenkommission bestimmt, welche Kursabsolventen Auszeichnungen erhalten, u.a. für:
 - a. die besten Gesamtprüfungsergebnisse (Preis der Konkordate);
 - b. das Erstellen von herausragenden Projektarbeiten (Preis des SAZ).
2. Die Expertenkommission entscheidet autonom und endgültig.

KAPITEL III

HÖHERE BERUFSBILDUNG

(GRUNDSÄTZE)

Art. 48

Weiterentwicklung

Das SAZ kann für die im Sanktionenwesen tätigen Personen weitere im Bundesgesetz über die Berufsbildung⁵ vorgesehene höhere Ausbildungen anbieten.

Art. 49

Gegenstand (Art. 26 BBG)

1. Die höhere Berufsbildung dient auf Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind.
2. Sie setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

Art. 50

Formen der höheren Berufsbildung (Art. 27 BBG)

Die höhere Berufsbildung wird erworben durch:

- a. eine eidgenössische Berufsprüfung (Fachausweis für Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug);
- b. eine eidgenössische höhere Fachprüfung⁶.

⁵ s. Bundesgesetz über Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002.

⁶ z.Z. im Projektstadium.

Art. 51

Eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische höhere Fachprüfung

1. Die Person, die sich der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung unterziehen will, muss über eine Berufserfahrung sowie spezifische Kenntnisse im Bereich des Sanktionenwesens verfügen.
 2. Diese Ausbildungen bedürfen einer Anerkennung durch das BBT.
-

Art. 52

Weiterbildungskurse

1. Die Weiterbildungskurse richten sich an alle Mitarbeiter des schweizerischen strafrechtlichen Sanktionenvollzugs.
 2. Sie dienen der vertieften Weiterentwicklung der Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht in einem bezeichneten und abgegrenzten Fachbereich.
 3. Sie sind geeignet für Mitarbeiter, welche sich auf eine zukünftige Kaderfunktion vorbereiten oder ihr Wissen für diese Funktion vertiefen möchten oder aber für Mitarbeiter mit Aufgaben im jeweiligen Fachbereich.
-

KAPITEL IV

BERUFSORIENTIERTE WEITERBILDUNG UND WEITERE AUSBILDUNGSANGEBOTE

Art. 53

Berufsorientierte Weiterbildung

1. Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:
 - a. bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
 - b. die berufliche Flexibilität zu unterstützen.
2. Die berufliche Weiterbildung richtet sich in der Regel an Personen, die den eidgenössischen Fachausweis eines Fachmanns / Fachfrau für Justizvollzug erhalten haben oder an Kandidaten, die eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können.

Art. 54

Spezialkurse und weitere Ausbildungsangebote

Unter der Rubrik Spezialkurse und weitere Ausbildungsangebote (z.B. Seminare, Studienreisen, usw.) organisiert das SAZ Ausbildungen in einem spezifischen Aufgabenfeld oder für die Mitarbeiter eines spezialisierten Dienstes.

KAPITEL V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55

Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Schulreglement vom 26. November 1977, am 13. September 2002 revidiert, sowie das Diplomprüfungsreglement des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonals (SAZ) vom 6. September 1995, in der Fassung vom 12. Dezember 1997.

Art. 56

Übergangsbestimmungen

1. Für Kandidaten des Grundkurses, welche die theoretische Ausbildung im Herbst 2001 begonnen haben, bleibt das Diplomprüfungsreglement des SAZ vom 6. September 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 1997 bis zum Abschluss ihrer Grundausbildung in Kraft.
2. Die ersten Zwischenprüfungen nach diesem Reglement finden im Jahre 2003, die ersten Schlussprüfungen im Jahre 2004 statt.

Art. 57

Inkrafttreten

Dieses Reglements tritt mit der Genehmigung des Schulrates in Kraft⁷.

Für die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ

Der Präsident des Schulrates: **sig. Dr. Markus Notter**

Der Vizepäsident des Schulrates: **sig. J.-R. Fournier**

Der Präsident des Schulausschusses: **sig. Dr. Alex Pedrazzini**

⁷ Dieses Reglement wurde durch den Schulrat des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) anlässlich seiner Sitzung vom 24. April 2003 genehmigt.



Schweizerisches Ausbildungszentrum
 Centre suisse de formation pour le
 Centro svizzero di formazione per

Kontakt

Schweizerisches Ausbildungszentrum
für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beaugard 11, 1700 Freiburg
T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01
info@prison.ch, www.prison.ch
